



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim
Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at
Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 5/2015

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **26.06.2015**.

Anwesende:

Vorsitzender: Bgm. Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder: Gerald Hinteregger
Peter Michael Pertl
Alexander Lercher
August Tschlatscher-Pulverer
Ing. Karin Schabus
Robert Hinteregger
Otmar Gruber
Mag. Gerhard Ortner ab Top 3
Martin Schabuß
Birgit Prägant
Erwin Walder
1. Ersatzmitglied: Mag. Achim Lienert i.V. Johann Görtschacher, MAS
1. Ersatzmitglied: Anita Fauland i.V. Martin Wulschnig
1. Ersatzmitglied: Maria Gärtner i.V. Gerald Wasserer
Schriftführer: Amtsleiter Bruno Stampfer
protokolliert von: Sigrid Gruber
8 Zuhörer

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglieder: Martin Wulschnig (beruflich)
Gerald Wasserer (beruflich)
Johann Görtschacher, MAS (privat)

Verlauf der Sitzung:

1/ Bestellung von zwei Gemeinderatsmitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift

Über Vorschlag des Vorsitzenden werden Alexander Lercher und Birgit Prägant zu Protokollunterfertigern bestellt.

2/ Genehmigung der letzten Niederschrift vom 29.05.2015

Die Niederschrift vom 29. Mai 2015 wird einstimmig genehmigt und ist von den hiezu bestellten Personen zu unterfertigen.

3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention Pensionistenverband Bad Kleinkirchheim für 2014

Der Familienausschussobmann Robert Hinteregger als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Familienausschusses vom 19.05.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle eine Subvention von € 900,00 für den Pensionistenverband Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2014 beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 5.2.2014 hat der Pensionistenverband um Subvention für das Jahr 2014 angesucht.

Im Laufe eines Jahres werden zahlreiche Aktivitäten wie folgt angeboten: Clubnachmittage, Turnen, Kegeln, Eisschießen, Wandertage, Ausflüge und Geburtstagsbesuche. Damit dieses abwechslungsreiche Angebot auch im Jahr 2015 wieder geboten werden kann, ersucht die Obfrau um wohlwollende Unterstützung.

Beratung:

Der Familienausschussobmann Robert Hinteregger erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Subvention für den Pensionistenverband Bad Kleinkirchheim für das Jahr 2014 in der Höhe von € 900,00 einstimmig beschlossen.

4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention Volkshilfe-Ortsgruppe Bad Kleinkirchheim für 2014

Der Obmann des Familienausschusses Robert Hinteregger als Berichterstatter verliest den vorliegenden Antrag des Familienausschusses vom 13.05.2015 wie folgt:

Der Gemeinderat wolle der Volkshilfe – Ortsgruppe Bad Kleinkirchheim eine Unterstützung für das Jahr 2014 in der Höhe von € 500,00 gewähren.

Sachverhalt:

Die Volkshilfe – Ortsgruppe Bad Kleinkirchheim stellte am 26. November 2014 ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2014.

Die Volkshilfe unterstützt besonders Kranke und Hilfsbedürftige und alleinstehende Personen in der Gemeinde Bad Kleinkirchheim.

Beratung:

Der Familienausschussobmann Robert Hinteregger erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird einstimmig beschlossen, der Volkshilfe – Ortsgruppe Bad Kleinkirchheim eine Unterstützung für das Jahr 2014 in der Höhe von € 500,00 zu gewähren.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Umstrukturierungen Kindergarten Bad Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 17.06.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat möge folgende Umstrukturierungen im Kindergarten Bad Kleinkirchheim beschließen:

- a) Auslagerung des Kindergartenbetriebes an die Caritas Kärnten mit Beginn des Schuljahres 2015/2016**
- b) Betrieb einer Kindergartengruppe mit max. 30 Kindern (Erhöhung der Kinderanzahl gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Kinderbetreuungsgesetz) mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 durch Caritas Kärnten**
- c) Schließung der Kindergartenküche mit Beginn des Schuljahres 2015/2016**

Sachverhalt:

Die Kinderanzahl im Kindergarten Bad Kleinkirchheim ist leider stetig im Sinken und hat die aktuelle Erhebung der Kindergartenleitung für Herbst 2015 folgendes Ergebnis gebracht:

Gruppe 1: Sonnenkäfergruppe	15 Kinder
-----------------------------	-----------

⇒ davon 3 Kinder unter drei Jahre

Gruppe 2: Schmetterlingsgruppe	14 Kinder
--------------------------------	-----------

⇒ davon 7 Kinder unter drei Jahre

Folgende Möglichkeiten bestehen laut LKI Raunig (AKLR) betreffend Gruppen und Kinderanzahl:

2 Kindergartengruppen jeweils 2 Betreuerinnen - je Gruppe mindestens 15 Kinder, ansonsten gibt es die Landesförderung nur für eine Gruppe

1 Kindergartengruppe 2 oder 3 Betreuerinnen
max. 25 Kinder - bis auf 30 Kinder für ein Jahr erweiterbar, wenn die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind - hängt vom Kindesalter und vom Betreuungsaufwand für die Kinder ab - wenn z.B. viele Kinder

unter 3 Jahre oder z.B. einige Wickelkinder sind, dann wird man eine Überschreitung wohl nur dann genehmigt bekommen, wenn mehr als 2 Betreuerinnen zur Verfügung stehen; bei einer 2-Betreuerinnen-Lösung muss man zudem Bedenken, dass der Kindergarten BKK das ganze Jahr geöffnet ist (Urlaub, Vertretung Krankstand)

alterserweiterte Gruppe 2 Betreuerinnen
max. 20 Kinder, 5-6 Kinder unter 3 Jahren

alterserweiterte Gruppe in
Komb. mit Schulkindern 2 Betreuerinnen
max. 25 Kinder, wobei die Gruppe mit Schulkindern aufgefüllt wird, sind dann auch mehr als 5-6 Kinder unter 3 Jahren möglich

Die Öffnungszeitenerweiterung von 16 auf 17 Uhr hatte im Zeitraum Oktober bis Dezember 2014 folgende Inanspruchnahme:

Oktober durchschnittlich 1,87 Kinder/Tag
November durchschnittlich 1,70 Kinder/Tag
Dezember durchschnittlich 1,88 Kinder/Tag

Kindergartenküche 20 Kinder vom Kindergarten, 10-14 Kinder (schwankend)
Lernklubkinder, welche mit Essen zu versorgen sind

Die harten Fakten zeigen leider, dass ab Herbst nur mehr eine Kindergartengruppe die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, die Landesförderung zu erhalten, dementsprechend sind Umstrukturierungsmaßnahmen unumgänglich.

Betreffend Auslagerung des Kindergartenbetriebes hat es Gespräche mit der Caritas Kärnten und der Diakonie De la Tour gegeben. Auf Basis der seitens der Betreiber übermittelten Angebote, hat sich der Gemeindevorstand für die Auslagerung des Betriebes an die Caritas Kärnten auf Basis des Angebotes vom 10. Juni 2015 entschieden.

Gemäß diesem Angebot wäre bei Übernahme des Personals (Zuweisung durch die Gemeinde) ein errechneter/prognostizierter Abgang für das Kindergartenjahr 2015/2016 von € 120.110,00 von der Gemeinde BKK abzudecken. Wenn das Personal von der Caritas neu aufgenommen wird, beträgt der errechnete/prognostizierte Abgang € 90.510,00 für das Kindergartenjahr 2015/2016.

Die Diakonie De la Tour würde den Kindergarten nur unter der Bedingung betreiben, dass die Mitarbeiterinnen jedenfalls in ein Dienstverhältnis zur Diakonie wechseln müssten - eine Zuweisung durch die Gemeinde wäre demnach nicht möglich und wurde dementsprechend seitens der Diakonie auch nicht angeboten. Wenn das Personal von der Diakonie neu aufgenommen wird, beträgt der errechnete/prognostizierte Abgang € 109.006,78 für das Kindergartenjahr 2015/2016 und liegt damit um ca. € 18.500,00 höher als bei der Caritas. In beiden Angeboten (Caritas und Diakonie) ist die Reinigung des Kindergartens beinhaltet und hat

die Diakonie diese Kosten mit € 7.593,75 gesondert ausgewiesen. Da wir derzeit eine sehr gute Lösung mit der Fa. Pertl haben, wird dies noch aus dem Angebot herausgenommen.

Die ursprünglich angedachte Lösung, dass aufgrund der großen Anzahl von 10 Kindern unter drei Jahren eine Kindertagesstätte installiert wird und man dann weiterhin zwei Gruppen gehabt hätte, scheidet leider daran, dass für die Genehmigung und Förderung einer Kindertagesstätte seitens des Landes mindestens 15 Kinder unter drei Jahren benötigt werden, sodass letztendlich nur die Lösung mit einer Kindergartengruppe übrigbleibt.

Aufgrund der sinkenden Kinderzahlen, sinken natürlich auch die Zahlen der mit Essen zu versorgenden Kinder (30-35 Kinder) durch die Kindergartenküche. Die Kosten mit der derzeitigen Lösung der Küche in der Sportarena, müssen auf immer weniger Kinder/Portionen aufgeteilt werden, sodass sich z.B. die Transportkosten und die Miete schon mit mehr als € 2,00/Portion niederschlagen. Eine Umlegung der Kosten auf den Essenspreis ist ebenso wenig möglich/realistisch, wie diese Kosten auf Dauer auch nicht rechtfertigbar sind. Zudem sind beide Anbieter in der Lage die Essensversorgung (Lieferung) sicherzustellen, sodass man sich dazu entschlossen hat, die Kindergartenküche mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 zu schließen. Davon betroffen ist auch die Essensversorgung des Lernklubs - hier wird mit dem neuen Betreiber eine Lösung, dass auch der Lernklub mitversorgt wird, angestrebt.

Die Caritas Kärnten selbst führt 95 Betriebe - davon 68 Kindergärten, 11 Horte, 1 Kinderkrippe, 11 Kindertagesstätten und vier Lerncafes. In diesen Betrieben werden 4.490 Kinder von 247 Fachkräften und 303 Hilfskräften betreut.

Die Detailverträge (Pachtvertrag Räumlichkeiten, Betreibervertrag, einvernehmliche Auflösung der Dienstverhältnisse udgl.) können erst nach Abschluss der Detailverhandlungen ausformuliert werden und werden gesondert beraten und beschlossen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und betont, dass die Caritas Kärnten wohl die beste und größte Erfahrung in der Kindergartenbetreuung nachweisen kann. Weiters ist sie grundsätzlich auch bereit alle Kindergärtnerinnen zu übernehmen.

Ing. Karin Schabus fragt nach, warum das Ktn. Hilfswerk – obwohl sie darauf hingewiesen hat – bei der Anbotlegung nicht miteinbezogen wurde. Um die Abwanderung zu stoppen, sollte zudem ein gutes Angebot für Familien im Ort geschaffen werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Entscheidung, welche Anbieter zur Anbotlegung eingeladen werden sollen im GV einvernehmlich besprochen wurde und damals seitens der VP-Fraktion das Hilfswerk nicht vorgeschlagen wurde. Zum Zeitpunkt ihres Vorschlages das Kärntner Hilfswerk auch noch einzuladen, hätte zu massiven Verzögerungen geführt und wäre dadurch die geplante Auslagerung mit Schulbeginn 2015/2016 gefährdet worden.

Peter Michael Pertl legt dar, dass im Gemeinderat bereits schon seit Jahren über Einsparungen im Kiga nachgedacht wird und man bedacht ist, dieselbe Qualität bei geringeren Kosten zu erzielen. Diesbezüglich wird eigens ein Kuratorium mit jeweils drei Personen aus der Gemeinde und der Caritas Kärnten eingerichtet, welches die Planungen für den Kindergarten professionell

vorbereitet und beschließt. Er merkt zudem an, dass Einsparungen auch in anderen Bereichen dringend notwendig sind und angestrebt werden.

Gerald Hinteregger schließt sich der Meinung von Peter Michael Pertl an und ist der Ansicht, dass man im Hinblick auf die hohen Zuschüsse im Kindergartenbetrieb schon viel eher reagieren hätte müssen.

Maria Gärtner spricht sich gegen eine Auslagerung des Kiga aus. Erfahrungen haben gezeigt, dass sich eine Auslagerung des Kiga sehr oft negativ ausgewirkt hat. Grund dafür sind die Einsparungen und damit vielfach auch der Qualitätsverlust.

Mag. Gerhard Ortner findet es auch schade, dass das Hilfswerk unter den Anbietern nicht zu finden war. Betreffend Auslagerung merkt er an, dass hier mit der Caritas Kärnten Profis beauftragt wurden, die genau wissen, wie man managt, insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Was die Besetzung des Kuratoriums betrifft, setzt er sich dafür ein, dass dies mit Personen besetzt wird, die sich mit der Materie auskennen, auseinandersetzen und identifizieren können.

Alexander Lercher bestätigt auch, dass mit der Caritas Kärnten ein guter Partner gefunden wurde, bei dem auch der soziale Aspekt den Mitarbeitern gegenüber vorhanden ist. Des Weiteren schließt er sich der Aussage von Peter Michael Pertl an.

Robert Hinteregger setzt sich dafür ein, auch mit den Eltern Gespräche zu führen, da ja nun für diese kein Mitspracherecht mehr besteht. Weiters kritisiert er die kurzfristige Entscheidung zwecks Auslagerung.

Der Vorsitzende weist alle Anwesenden darauf hin, dass bis dato unsere Gemeinde kärntenweit pro Kind die höchsten Zuschüsse gewährt hat, qualitativ ein sehr hohes Niveau bietet (kostenlose Jause, frisch gekochtes Mittagessen, Öffnungszeiten, Personal, Kindertausenausstattung ...). Betreffend die angesprochene Kurzfristigkeit teilt er mit, dass die Zahlen für die Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr erst Mitte März vorgelegt werden konnten. Weiters verweist er auf die geringe Anzahl von Gemeinden, die noch ihren Kiga selbst betreiben. Von 132 Gemeinden in Kärnten werden immerhin 95 von der Caritas Kärnten betrieben und rechnet man noch die Diakonie, das Hilfswerk ua. Institutionen dazu, dann bleiben nicht mehr viele Kindergärten übrig, die von den Gemeinden selbst betrieben werden und das muss doch auch einen Grund haben.

In Zukunft wird das eingesetzte Kuratorium entscheiden, welche (Zusatz-)Leistungen angeboten werden und sind auch keine personellen Veränderungen geplant.

Auf die Aussage von Ing. Karin Schabus betreffend Abwanderung durch nicht entsprechendes Angebot in der Kinderbetreuung, teilt er mit, dass das Abwanderungsproblem größtenteils auf die fehlenden Arbeitsplätze zurückzuführen ist und nicht auf das Kinderbetreuungsangebot.

Weiters macht er darauf aufmerksam, dass der Lernklub – um in den Genuss der Landesförderungen zu kommen – eine bestimmte Kinderanzahl aufweisen muss und ist das für den Herbst 2015 mit 10 Kindern gerade noch gelungen. Sollte das zukünftig nicht mehr erreicht werden, besteht die Möglichkeit, die Nachmittagsbetreuung auch im Kindergarten als Hort anzubieten - wird bereits in einigen Gemeinden erfolgreich durchgeführt.

Peter Michael Pertl verdeutlicht, dass Einsparungen bei den Kosten nicht gleich Einsparung bei der Qualität bedeutet. Die Caritas Kärnten hat schließlich das Know-how, bessere Erfahrung mit dem Personal und mehr Flexibilität. Die Qualität will man unbedingt beibehalten und er ruft in Erinnerung, dass die Caritas eine christliche Organisation ist.

Auf die Frage von Birgit Prägant betreffend Kosten Elternbeitrag bzw. Mittagessen, informiert der Vorsitzende, dass den vorliegenden Berechnungen die bisherigen Elternbeiträge zu Grunde liegen und derzeit keine Veränderungen geplant sind. Im Hinblick auf das Mittagessen liegen noch keine Kosten vor, da noch nicht entschieden ist, ob das Mittagessen von der Diakonie in Waiern geliefert oder ob ein privater Anbieter gefunden wird.

Anita Fauland erkundigt sich, wie es sich mit dem Personal in der Kiga-Küche verhält.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Dienstverhältnis mit Frau Mitter aufgelöst werden soll.

Beschluss:

Nach ausführlichster Beratung wird mit 12:3 Stimmen (Gegenstimme: Maria Gärtner; Stimmenthaltung: Robert Hinteregger, Birgit Prägant) wie folgt beschlossen:

- **Auslagerung des Kindergartenbetriebes an die Caritas Kärnten mit Beginn des Schuljahres 2015/2016**
- **Betrieb einer Kindergartengruppe mit max. 30 Kindern (Erhöhung der Kinderanzahl gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Kinderbetreuungsgesetz) mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 durch Caritas Kärnten**
- **Schließung der Kindergartenküche mit Beginn des Schuljahres 2015/2016**

6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Kaufvertrag Grundankauf Erweiterung Bauhofareal/ASZ Bad Kleinkirchheim (Lercher Ilse)

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 17.06.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den nachstehenden Kaufvertrag mit Ilse Lercher betreffend Grundankauf Erweiterung Bauhofareal/ASZ Bad Kleinkirchheim vorbehaltlich der positiven Erledigung des Antrages beim Kärntner Regionalfond betreffend Finanzierung beschließen.

Sachverhalt:

Mit GR-Beschluss vom 19.12.2014 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst, ca. 6.000 m² der Parz. Nr. 491/1, 492/2 und 493/1 (alle KG Zirkitzen) von Frau Ilse Lercher zu kaufen.

Mittlerweile hat eine konkrete Aufnahme/Teilungsentwurf von DI Humitsch eine Fläche von ca. 7.683 m² ergeben.

Ein Antrag beim Regionalfond betreffend Finanzierung wurde bereits am 07.05.2015

eingbracht - eine Antwort ist bis dato nicht eingelangt.

Notar Mag. Fitzek wurde auf Basis eines Angebotsvergleichs mit der Kaufvertragserstellung beauftragt und wurde dazu ein KV-Entwurf übermittelt.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail und informiert der Vorsitzende, dass für die Ausfertigung des Vertrags von drei verschiedenen Notaren ein Preisangebot eingeholt wurde und unser bisheriger Notar Mag. Fitzek das günstigste aber auch umfangreichste Angebot gelegt hat und dementsprechend mit der Vertragsverfassung beauftragt wurde.

Gerald Hinteregger sagt, dass dies sei ein stolzer Preis für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche ist, aber ein für die Gemeinde strategisch gutes Grundstück.

Mag. Gerhard Ortner spricht sich gegen die Errichtung eines Altstoffsammelzentrums aus, da hier in ein Projekt ohne Wertschöpfung investiert wird. Ein Seniorenheim würde der Gemeinde immerhin 10 – 15 Arbeitsplätze bringen. Es spricht sich generell dafür aus, Investitionen zukünftig nur in jene Projekte zu tätigen, die auch eine Wertschöpfung für den Ort bringen und nicht umgekehrt.

Bgm. Matthias Krenn berichtet, dass – wie bereits allen bekannt und auch schon des Öfteren in GR-Sitzungen besprochen, das Projekt betreutes Wohnen in Patergassen nur aufgrund eines interkommunalen Projektes zustande gekommen ist und er weist darauf hin, dass – wie allen bekannt, die Ertragsanteile für jene Bürger aus unserer Gemeinde an uns weitergeleitet werden bzw. auch die Kommunalsteuer entsprechend auf die drei Gemeinden aufgeteilt werden.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird der oa. Kaufvertrag mit Ilse Lercher betreffend Grundankauf Erweiterung Bauhofareal/ASZ Bad Kleinkirchheim vorbehaltlich der positiven Erledigung des Antrages beim Kärntner Regionalfond betreffend Finanzierung einstimmig beschlossen.

7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung/Reduktion Teilbebauungsplan „Haus Isabella“

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 17.06.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Änderung/Reduktion Teilbebauungsplan „Haus Isabella“ gemäß nachstehendem Verordnungsentwurf beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 16.03.2015 hat Fam. Kurt Olsacher um Änderung des Teilbebauungsplanes „Haus Isabella“ angesucht und mit Eingabe vom 08.05.2015 Plan- und Berechnungsunterlagen nachgereicht.

Gemäß Antrag soll für die Parz-Nr. 935, KG Kleinkirchheim der Teilbebauungsplan „Haus Isabella“ aufgehoben werden. Die derzeitige bauliche Ausnutzung auf der Parz-Nr. 935 beträgt 0,3 und ist im Rahmen des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, welcher für gegenständliche Parzelle eine max. GFZ von 0,4 vorsieht.

Die derzeitige bauliche Ausnutzung auf der Parz-Nr. 937/2, KG Kleinkirchheim beträgt 0,56 und wäre auch noch nachdem die Parz-Nr. 935, KG Kleinkirchheim, aus dem Teilbebauungsplan Haus Isabella herausgenommen wird, mit der genehmigten bzw. dann verbleibenden GFZ von 0,75 abgedeckt bzw. sogar noch eine entsprechende Reserve gegeben.

Der Gemeindevorstand hat sich am 20.05.2015 einstimmig positiv für die Änderung/Reduktion des Teilbebauungsplanes „Haus Isabella“ ausgesprochen und wurde dies gesetzeskonform in der Zeit von 29.05.2015 bis 26.06.2015 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keinerlei Stellungnahmen eingelangt.

VERORDNUNG - Entwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 26.06.2015, Zahl: 031-2/2-2015/St, mit der ein Teilbebauungsplan in textlicher und zeichnerischer Form (Beilage 1: Rechtsplan), erlassen wird.

Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, dem Rechtsplan sowie dem Erläuterungsbericht. Gemäß den Bestimmungen der §§ 24 und 25 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995 in der Fassung des Gesetzes LGBL.-Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die Parzelle 937/2, KG 73204 Kleinkirchheim mit einer Gesamtfläche von 1.423,00 m². Diese Fläche ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als „Bauland Kurgebiet“ ausgewiesen.
2. Der von dieser Verordnung betroffene Wirkungsbereich ist zusätzlich in der zeichnerischen Darstellung dieses Ansuchens (Beilage 1: Rechtsplan) dargestellt.

§ 2

Gesamtgröße der Baugrundstücke

1. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500,00 m² für die offene und halboffene Bebauung.

§ 3

Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken

(§ 25 Abs. 1 lit. b) – K-GplG 1995 i.d.g.F.)

1. Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) angegeben und wird für das Baugrundstück mit maximal 0,75 (siehe Rechtsplan) festgelegt.
2. Keller- und Tiefgeschoße sind in die GFZ einzurechnen, wenn die Deckenoberkante an einer Seite mehr als 1,0 m über dem angrenzenden projektierten Gelände liegt. Diese Berechnung gilt bei Gebäuden in Hanglage sinngemäß.
3. Dachgeschosse werden zur Geschoßfläche herangezogen (Balkone, Terrassen, Dachräume sollen unberücksichtigt bleiben, sofern die in § 5 der Kärntner Bauvorschriften festgelegten Werte nicht überschritten werden).
4. Garagen und Nebengebäude sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen. Die vorhandene Garage wurde bei der GFZ (Bestand) berücksichtigt.

§ 4

Bebauungsweise

(§ 25 Abs. 1 lit. c) – K-GplG 1995 i.d.g.F.)

1. Im gesamten Planungsgebiet werden die offene und halboffene Bebauungsweise festgelegt.

§ 5

Geschoßanzahl

(§ 25 Abs. 1 lit. d) – K-GplG 1995 i.d.g.F.)

1. Im gesamten Planungsgebiet wird die Errichtung von max. 4 Vollgeschoßen und einem Untergeschoß, welches talseitig maximal 1,00 m aus dem Gelände ragen darf, festgelegt.
2. Auf die Geschossanzahl sind alle Geschosse anzurechnen, die an allen Seiten mehr als die Hälfte ihrer Geschosshöhe über das angrenzende projektierte Gelände herausragen.
3. Zur Beurteilung ist jedem Bauantrag ein Naturgeländeaufmass zugrunde legen, in welchem die höhenmäßige Situation der Objekte und eine eventuelle Geländeänderung eindeutig festgelegt ist.

§ 6

Baulinien

(§ 25 Abs. 2 lit. c) – K-GplG 1995 i.d.g.F.)

1. Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Baulinie wurde im Rechtsplan dargestellt.
2. Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Carports, Böschungsbefestigungen, Rampen zur Höhenüberwindung sowie Aus- und Einfahrten) und der Infrastruktureinrichtung (Trafos o.ä).

§ 7

Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

(§ 25 Abs. 1 lit. e) und Abs. 2 lit. a) – K-GplG 1995 i.d.g.F.)

1. Bei Beherbergungsbetrieben ist pro Gäste- und Personalbett mindestens ½ PKW-Abstellplatz auf dem Baugrundstück vorzusehen.
2. PKW-Abstellplätze müssen ein Mindestmaß von rund 2,50 x 5,0 m aufweisen.

§ 8

Dachformen, -neigung, -material, -farbe, Firstrichtung (§ 25 Abs. 2 lit. f) – K-GplG 1995 i.d.g.F)

1. Für alle Gebäude im Planungsgebiet wurde für die Hauptdächer das Satteldach als Dachform festgelegt.
2. Nebendächer können zusätzlich als Pult- oder Flachdach ausgebildet werden.
3. Die Dachneigung hat beim Hauptdach: 10 – 35 ° zu betragen. Für Anbauten bzw. Bindegliedbaukörper gelten die Bestimmungen für Nebendächer.
4. Die Dachfarbe und das Deckungsmaterial sind für den gesamten Wirkungsbereich einheitlich zu wählen und ist dem Bestand anzupassen.

§ 9

Nutzung

1. Für die von diesem Teilbebauungsplan betroffenen Flächen wird die Art der Nutzung als Beherbergungsbetrieb (gewerblich touristisch) festgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung ihrer Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes Kärnten in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt gleichzeitig die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 10.05.2010, Zahl: 031-2/1-2010/St (Teilbebauungsplan Haus Isabella) außer Kraft.

ERLÄUTERUNGSBERICHT Teilbebauungsplan "Haus Isabella"

Allgemeines

Die rechtliche Grundlage des Bebauungsplanes findet sich in den §§ 24 bis 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl.-Nr. 23/1995 in der Fassung des Gesetzes LGBl.-Nr. 85/2013.

Nach § 24 Abs. 1 hat der Gemeinderat für die als Bauland gewidmeten Flächen mit Verordnung Bebauungspläne zu erlassen. Im Sinne des § 26 Abs. 4 darf der Bebauungsplan dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Er ist den Erfordernissen des Landschaftsbildes und des Ortsbildes anzupassen. Er hat die Bebauung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Durch § 25 werden die inhaltlichen Regelungen von Bebauungsplänen normiert. Gemäß Abs. 1

und Abs. 2 lit. a bis c sind eine Reihe von Bestimmungen in jeden Teilbebauungsplan obligatorisch aufzunehmen. Es sind dies die Mindestgröße der Baugrundstücke, die Begrenzung der Baugrundstücke und deren bauliche Ausnutzung, die Bauungsweise, die Baulinie, die Geschoßanzahl oder die Bauhöhe sowie das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen.

Je nach den örtlichen Erfordernissen dürfen in den Bebauungsplan noch weitere Einzelheiten aufgenommen werden, wie der Verlauf der Verkehrsflächen, die Begrenzung der Baugrundstücke, die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante für Wohnungen, Geschäftsräume und dgl., die Grünanlagen, die Firstrichtung, die Dachform, die Dachfarbe, die Art der Verwendung und schließlich Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne.

Für das Verfahren betreffend den Bebauungsplan gelten die Regelungen des § 13 Abs. 1 und 3 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 bezüglich der Flächenwidmungspläne sinngemäß, jedoch ist die Kundmachung lediglich der Bezirkshauptmannschaft und den unmittelbar angrenzenden, betroffenen Nachbargemeinden mitzuteilen.

Demnach ist der Entwurf des Bebauungsplanes durch vier Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Kundmachung bekannt zu geben. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Es handelt sich hierbei um formelle Vorschriften, die unbedingt einzuhalten sind. Ausgenommen der Bebauungspläne der Städte mit eigenem Statut bedürfen Bebauungspläne zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Bebauungsplan

- dem Flächenwidmungsplan widerspricht,
- überörtliche Interessen insbesondere im Hinblick auf den Landschaftsschutz verletzt oder
- sonst gesetzwidrig ist.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist im amtlichen Verkündungsblatt des Landes kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Ausfertigungen der genehmigten Bebauungspläne sind der Bezirkshauptmannschaft (3-fach) und der Landesregierung zu übermitteln.

Für die Änderung von Bebauungsplänen gelten die gleichen Verfahrensnormen. Festzuhalten ist, dass auch die Aufhebung von Bebauungsplänen der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft bedarf.

Gegen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

Der vorliegende graphische Teilbebauungsplan soll die örtlichen Gegebenheiten besser berücksichtigen als der allgemeine textliche Bebauungsplan.

Planungsraum

Planungsraum ist die EZ 174, Parz-Nr. 937/2, KG Kleinkirchheim, mit einer Gesamtfläche von 1.423,00 m².

Flächenwidmung

Der Planungsraum ist im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland Kurgebiet gewidmet.

Erläuterung zur städtebaulichen Situation

Die städtebauliche Situation in Bad Kleinkirchheim ist charakterisiert durch Bebauungen unterschiedlicher Dichte, je nachdem, ob es sich um Siedlungsgebiete handelt, in welchen Einfamilienhäuser oder kleinere Pensionen dominieren oder Bereiche, in denen Hotelanlagen mit 100 bis 200 Betten die überwiegende Baumasse darstellen.

Beim gegenständlichen Planungsbereich handelt es sich um eine bebaute Fläche im Ortsteil Bach für die gemeinsam mit der Parz-Nr. 935, KG Kleinkirchheim, EZ 274, bereits ein Teilbebauungsplan aus dem Jahr 2010 bestanden hat. Die Parz-Nr. 935 wird aus dem gewerblich-touristischen Teil herausgelöst und wird daher für diese Parzelle der bestehende Teilbebauungsplan aus dem Jahr 2010 aufgehoben - für die Parz-Nr. 937/2, KG Kleinkirchheim, bleibt der Teilbebauungsplan unverändert bestehen.

Der Planungsraum ist im südlichen Anschluss an die Tiefenbachstraße gelegen. Östlich und südlich schließen mehrgeschossige und vorwiegend touristisch genutzte Bauobjekte an. Im Norden befindet sich die Gemeindestraße (Tiefenbachstraße), im Anschluss ein Gewässer (Bach) und die Flächen der Republik Österreich (B88 Kleinkirchheimer Bundesstraße). Weiter im Süden befindet sich eine Hotelanlage.

Erläuterungen zu den Festlegungen (lt. besteh. Verordnung)

zu § 3: Die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschoßflächen zur Fläche des Baugrundstückes.

Als Geschoßfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschoßes, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien- oder Terrassenflächen sind in die Geschoßfläche einzurechnen, der Flächenanteil außerhalb der Außenwände ist nicht zu berücksichtigen.

Zur Geschoßflächenzahlberechnung werden nur über Terrain liegende Geschoßflächen herangezogen.

zu § 4: Offene Bauweise ist gegeben, wenn Gebäude, Gebäudeteile oder bauliche Anlagen allseits freistehend unter Einhaltung eines Abstandes zur Baugrundstücksgrenze errichtet werden.

Halboffene Bauweise ist gegeben, wenn die Gebäude einseitig an der Nachbargrundgrenze, sonst jedoch freistehend, errichtet werden.

zu § 6: Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind die baulichen Anlagen im Rahmen

der Freiflächengestaltung (Carport, Böschungsbefestigungen, Rampen zur Höhenüberwindung, Aus- und Einfahrten, sowie Maßnahmen nach den Bestimmungen des § 7 KBO 1996 idgF.).

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und wird in den vorliegenden Plan Einsicht genommen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Änderung/Reduktion Teilbebauungsplan „Haus Isabella“ gemäß vorstehendem Verordnungsentwurf einstimmig beschlossen.

8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Sonderunterstützung Projekt „nock/art“

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 17.06.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle eine Sonderunterstützung von € 10.000,00 für das Projekt „nock/art“ beschließen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim hat sich am Projekt „Premium Wanderdestination Bad Kleinkirchheim“ mit einem Finanzierungsanteil von 30% oder € 77.250,00 für den Projektzeitraum 1.5.2012 bis 31.12.2014 beteiligt. Bestandteil dieses Projektes ist auch das Teilprojekt „nock/art“, für welches jetzt ein Unterstützungsersuchen vorgebracht wurde.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und informiert, dass für dieses Projekt vom Bund noch ca. Fördermittel in der Höhe von ca. € 180.000,00 ausständig sind.

Weiters berichtet er, dass bei der Veranstaltung am 4. Juni der künstlerische Leiter Edelbert Köb mit der Bitte an ihn herangetreten ist, das Projekt „nock/art“ auch mit einem kleinen Beitrag seitens der Gemeinde zu fördern, sozusagen als Zeichen, dass die Gemeinde auch „hinter diesem Projekt steht“.

Maria Gärtner verweist in diesem Zusammenhang auf die von der Gemeinde geplanten Einsparungsmaßnahmen und darauf, dass das neue Tourismusgesetz hier eine klare Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten vorsieht. Sie betont aber, dass sie sich nicht gegen das Projekt ausspricht.

Gerald Hinteregger spricht sich dafür aus, sich gemeinsam solidarisch hinter dieses Projekt zu stellen.

Robert Hinteregger schließt sich dem an und ersucht ergänzend bezüglich des Projektes eine positive Stimmung zu verbreiten.

Mag. Achim Lienert merkt an, dass Herr Köb eine symbolische Unterstützung der Gemeinde vermisst. Zudem spricht er sich für eine Unterstützung aus und informiert die Anwesenden, dass die neuen Wanderkarten im TVB zur Abholung aufliegen.

Ing. Karin Schabus weist darauf hin, dass – wenn es dem Tourismus gut geht – es uns allen gut geht.

Mag. Gerhard Ortner informiert kurz über die mit dem TVB entwickelten Strategien im Hinblick auf die Themen Wandern und Biken.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird für das Projekt „nock/art“ einstimmig eine einmalige Sonderunterstützung in der Höhe von € 10.000,00 beschlossen.

9/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmungsanträge 12 u. 13/2014 (Günther Pontasch) und 3/2015 (Franz/Martin Lerchner)

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 17.06.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Umwidmungsanträge 12 u. 13/2014 und 3/2105 beschließen.

Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 09. September 2014 wurde die Umwidmungsanträge 1-16/2014 gesetzeskonform wie folgt kundgemacht bzw. sind während der Kundmachungsfrist vom 11. September 2014 bis 09. Oktober 2014 und bis dato zu den einzelnen Umwidmungspunkten nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

Umwidmung der Parz. Nr. 21 und 23/1, beide KG St. Oswald, Teilstück im Ausmaß von ca. 290 m ² , von Bauland-Kurgebiet in Grünland-Landwirtschaft

Stellungnahme Gemeinde:

Die gegenständliche Rückwidmung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Widmung 13/2014 und verfolgt den Zweck, die derzeit bestehende Flächenwidmung räumlich von der Hofstelle entfernt zu verlegen und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

Stellungnahme Raumplaner:

in Verbindung mit 13/2014 zurückgestellt

Ergebnis Ortsplaner: Zurückgestellt

KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014

Parz. 21, 23/1, KG St. Oswald: Niederspannungskabelanlagen

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014

Im Nahbereich einer ausgewiesenen Hofstelle sollen einerseits eine Rückwidmung und andererseits eine Umwidmung erfolgen. Aufgrund der Lage wird vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt, den Anträgen kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014

Die die Umwidmungsanträge Nr. 12/2014 und 13/2014 betreffenden Grundstücksflächen befinden sich im Bereich des Gemeindegebietes von Kleinkirchheim - Staudach und betreffen eine lokale Baulandumstrukturierung ("Verschiebung" des gewidmeten Bauland-Dorfgebietes).

Seitens des Sachverständigen besteht gegen die beantragte "Verschiebung" des gewidmeten Baulandes kein Einwand, da durch die beantragte Umstrukturierung eine größere Pufferzone zwischen gewidmetem Bauland und einer landwirtschaftlichen Hofstelle erzielt wird.

Seitens des Umwidmungswerbers ist mit der Gemeinde Bad Kleinkirchheim eine Vereinbarung abzuschließen, die die Inanspruchnahme des zur Umwidmung beantragten Baulandes (ca. 600 m²) innerhalb angemessener Frist gewährleistet und besichert.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des forsttechnischen Sachverständigen zu berücksichtigen, da die Parzelle Nr. 22 als "Wald" kategorisiert ist.

Lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim erfolgt die Verkehrserschließung über einen Privatweg; die Wasserversorgung erfolgt mittels Anschluss an eine private Wasserversorgungsanlage (quantitativer und qualitativer Wassernachweis liegen nicht vor); die Abwasserentsorgung kann mittels Anschluss an das lokale Kanalnetz erfolgen.

Keine zusätzlichen Fachgutachten oder vertraglichen Vereinbarungen erforderlich.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Verfahrensart: Normales

13/2014 – Antragsteller: Franz-Günther Pontasch

Umwidmung der Parz. Nr. 22 und 23/1, beide KG St. Oswald, Teilstücke im Ausmaß von ca. 900 m², von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet

Stellungnahme Gemeinde:

Die gegenständliche Widmung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Widmung 12/2014 und soll die räumliche Verlegung der Widmungsfläche gemäß Antrag 12/2014 entsprechend erweitert werden, damit im Hinblick auf die mögliche bauliche Ausnutzung eine vernünftige Baulandparzellengröße entsteht. Die Flächenwidmung soll zudem der Absicherung des landwirtschaftlichen Betriebes dienen. Dementsprechend wird die Flächenwidmung von der Gemeinde befürwortet.

Stellungnahme Raumplaner:

Widerspruch zum ÖEK: absolute Siedlungsgrenze

Ergebnis Ortsplaner: Zurückgestellt

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014

Im Nahbereich einer ausgewiesenen Hofstelle sollen einerseits eine Rückwidmung und andererseits eine Umwidmung erfolgen. Aufgrund der Lage wird vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt, den Anträgen kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 20.10.2014, eingelangt am 22.10.2014

Für die Umwidmung existiert eine gültige Rodungsbewilligung, Zahl: SP13-Rod-1382/2012, vom 27.03.2012

Das Grundstück Nr. 22, KG St. Oswald, ist im Kataster zur Gänze der Benützungsort Wald zugeordnet. In der Natur wird der zur Umwidmung beantragte Teil des Grundstückes aber zumindest in den letzten 10 Jahren überwiegend als Wiese genutzt und trägt auch keinen forstlichen Bewuchs. Es kann daher amtswegig für den zur Umwidmung beantragten Teil des Grundstückes Nr. 22, KG St. Oswald, im Ausmaß von 100 m² festgestellt werden, dass es sich dabei nicht um Wald im Sinn des FG 1975 handelt.

Der Sicherheitsabstand zu angrenzenden Waldflächen kann aber im Falle der Bebauung der Fläche nicht eingehalten werden und wird auch die forstrechtliche Bewirtschaftung und Bringung von Holz aus den dahinterliegenden Waldfläche erschwert.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung, vom 28.10.2014, eingelangt am 15.12.2014

Die die Umwidmungsanträge Nr. 12/2014 und 13/2014 betreffenden Grundstücksflächen befinden sich im Bereich des Gemeindegebietes von Kleinkirchheim - Staudach und betreffen eine lokale Baulandumstrukturierung ("Verschiebung" des gewidmeten Bauland-Dorfgebietes).

Seitens des Sachverständigen besteht gegen die beantragte "Verschiebung" des gewidmeten Baulandes kein Einwand, da durch die beantragte Umstrukturierung eine größere Pufferzone zwischen gewidmetem Bauland und einer landwirtschaftlichen Hofstelle erzielt wird.

Seitens des Umwidmungswerbers ist mit der Gemeinde Bad Kleinkirchheim eine Vereinbarung abzuschließen, die die Inanspruchnahme des zur Umwidmung beantragten Baulandes (ca. 600 m²) innerhalb angemessener Frist gewährleistet und besichert.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des forsttechnischen Sachverständigen zu berücksichtigen, da die Parzelle Nr. 22 als "Wald" kategorisiert ist.

Lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim erfolgt die Verkehrserschließung über einen

Privatweg; die Wasserversorgung erfolgt mittels Anschluss an eine private Wasserversorgungsanlage (quantitativer und qualitativer Wassernachweis liegen nicht vor); die Abwasserentsorgung kann mittels Anschluss an das lokale Kanalnetz erfolgen.

Zusätzliches Fachgutachten: Bezirksforstinspektion - vertragliche Vereinbarung: Bebauungsverpflichtung

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Verfahrensart: Normales

Allgemeine Stellungnahmen sind wie folgt eingelangt:

KNG-Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal/Drau, vom 18.09.2014, eingelangt am 24.09.2014

Wir ersuchen Sie die Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, dass bei allen Bauvorhaben die KNG-Kärnten Netz GmbH zwecks Information über Leitungsanlagen sowie zur Festlegung von Maßnahmen und Sicherheitsabständen, insbesondere bei 20-kV Leitungsanlagen, zu verständigen ist.

Wildbach- und Lawinerverbauung vom 25.09.2014, eingelangt am 29.09.2014

Die bisher nicht erwähnten Umwidmungsanträge 01-07/2014, 09/2014 und 12-16/2014 liegen außerhalb von Wildbachgefahrenzonen- und Hinweisbereichen und bestehen daher für die beantragten Widmungsänderungen keine Bedenken.

BH Spittal/Drau/Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft vom 29.09.2014 eingelangt am 01.10.2014

Zur Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.08.2014, Zahl: 031-2/2014/St betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal/Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Ing. Adolf Saringer vom 08.10.2014, eingelangt am 09.10.2014

Wie ich der Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, Zahl: 031-2/1/Fläwi/2014/St vom 10. September 2014 entnehmen kann, ist es vorgesehen, 2014 eine Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes vorzunehmen. Ich gebe daher innerhalb der offenen Frist nachstehende Einwendungen zu den nachfolgenden Anträgen 4/2014, 5/2014 und 6/2014 ab.

Weiters verweise ich in diesem Zusammenhang, dass die Stellungnahmen des Ortsplaners jedenfalls in den Vorprüfungen – Gemeindedaten nicht zu entnehmen sind – auch im Akt nicht vorhanden waren – sondern lediglich darauf verwiesen wird, dass der Ortsplaner dem positiv gegenübersteht. Ich behalte mir daher nach Einsichtnahme in die Stellungnahmen des Ortsplaners auch diesbezüglich ausdrücklich vor, ergänzende Einwendungen zu erheben.

Abschließend stelle ich daher nochmals den Antrag, meine beantragten Widmungen – unter Hinweis auf mein diesbezügliches Schreiben vom 09.12.2013 – positiv zu erledigen. Ich ersuche meine Einwendungen zu berücksichtigen sowie um entsprechende Kenntnisnahme.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBL Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen einer örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien wie zB. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“ bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 10.09.2014, Zahl: 031-3/1/FLÄWI/2014/St, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrags 1/2014, 2/2014, 12/2014, 13/2014, 16/2014, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereichs eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplans der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte aufgrund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zur allgemeinen Stellungnahme von Ing. Saringer vom 08.10.2014 eingelangt am 09.10.2014 - zu den Einwendungen 4/5/6/2014 wurde in der GR-Sitzung am 26.02.2015 eingegangen:

Betreffend die bisherigen Widmungsanträge wird auf die diesbezüglich ergangenen Erledigungen, welche Herrn Ing. Saringer schriftlich zugegangen sind, verwiesen.

Den Einwendungen konnte auf Basis der vorstehenden Ausführungen nicht Rechnung getragen werden.

Ergänzende Stellungnahme des Raumplaners gemäß GV-Beschluss vom 12.02.2015 zu den Anträgen 1/2014, 2/2014, 13/2014 und 16/2014:

Diese Widmungsanträge stehen aufgrund ihrer Lage außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze („grün“, Naturraum, bzw. Ortsbild) im Widerspruch zum OEK, Beschlussexemplar 2014 und wurden daher negativ beurteilt.

Mit dem Rundschreiben des AKLR vom 09.10.2014, betreffend „OEK Interpretation und Planzeichensymbolik“ wurde von der Abteilung 3 der Kärntner Landesregierung zwischenzeitlich folgende Klarstellung getroffen: „...Hinsichtlich der absoluten Siedlungsgrenzen versteht sich eine gewisse Flexibilität des Planungsinstruments **nur unter der Voraussetzung, dass die absolute Siedlungsgrenze** im Bereich einer ortsüblichen Parzellentiefe und nach

Vorliegen einer deutlichen Erklärung der Gemeinde und eines Gutachtens des Ortsplaners sowie einer durchzuführenden Abklärung mit der Fachabteilung des Landes, **auf die jeweilige städtebauliche Situation eingeschränkt, variabel interpretierbar ist. ...**“

Die raumordnungsfachliche Beurteilung durch unser Büro wurde vor Aussendung des Rundschreibens getroffen. Das ggst. Rundschreiben lässt einen gewissen Interpretationsspielraum („ortsübliche Parzellentiefe“?) hinsichtlich der Überschreitung der „absoluten Siedlungsgrenze“ zu.

Dabei ist diese „Flexibilität“ einmalig anzusehen und sollte keinesfalls als „System“ verstanden werden, um nicht durch schrittweise, sukzessive Widmungserweiterungen das Planungsinstrument „Siedlungsgrenze“ auszuhöhlen bzw. als obsolet zu betrachten.

Dies trifft insbesondere auf die Widmungsanträge 1/2014 und 2/2014 zu: hier hat, in einem landschaftlich und für das Ortsbild sehr sensiblen Bereich in gewissen Zeitabständen ein periodisches Vorrücken der Baulandwidmungsgrenze, bzw. eine systematische „Siedlungserweiterungspolitik“ stattgefunden; dies obwohl der Korridor der Schiabfahrt Sonnwiesenbahn I (Abbildung 1) unmittelbar angrenzt und der betroffene Bereich in einer sehr exponierten Südhanglage mit charakteristischen Kulturlandschaftsbildelementen (alte Stallgebäude) liegt

Die ortsplanerische Stellungnahme wird daher für die Anträge 1/2014 und 2/2014 aufrechterhalten. Für die Anträge 13/2014 und 16/2014 kann jedoch, unter Bezug auf eine „gewisse Flexibilität“ (AKLR, Rundschreiben vom 09.10.2014), die negative Stellungnahme zurückgezogen werden.

Zu den negativen Stellungnahmen zu den Umwidmungspunkten 1/2014, 2/2014, 12/2014, 13/2014 und 16/2014 des Amtes der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – UA SE (Schall- und Elektrotechnik) vom 22.09.2014, eingelangt am 15.10.2014 wurde mit Schreiben vom 13.02.2015 wie folgt bei DI. Wolschner unter Hinweis auf den GR-Sitzungstermin am 26.02.2015 nachgefragt:

- **Haben Sie die Ortsaugenscheine bereits durchgeführt und können Sie uns endgültige Stellungnahmen übermitteln?**
- **Welche Nutzungskonflikte konkret werden bei den Umwidmungsanträgen 1/2014 und 2/2014 befürchtet?**

Eine Antwort ist bis dato leider nicht eingelangt.

Mit Kundmachung vom 26. März 2015 wurden die Umwidmungsanträge 1-7/2015 gesetzeskonform wie folgt kundgemacht bzw. sind während der Kundmachungsfrist vom 26. März 2015 bis 23. April 2015 und bis dato sind zu den einzelnen Umwidmungspunkten nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

3/2015 – Antragsteller: Martin und Franz Lerchner

Umwidmung der Parz. Nr. 217, KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 1.000 m², von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet

Stellungnahme Gemeinde:

Investitionsbedarf infolge Übergabe/Übernahme eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Dementsprechend wird das Widmungsbegehren seitens der Gemeinde positiv bewertet.

Stellungnahme Raumplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 217 (Teilstück) in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt eine Umwidmung von 1000 m² Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet im Ortsteil Obertschern (Schwalbenweg).

Mit dieser Umwidmung soll eine Hofübergabe finanziert werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (OEK) 2013 ist im Siedlungsleibild dieser Bereich als potentielle Bauland-Erweiterungszone innerhalb der Siedlungsgrenze absolut (Naturraum und Ortsbild) zonierte. Eine Widmung ist daher grundsätzlich möglich.

Aus ortsplanerischer Sicht werden jedoch zwei fachliche Empfehlungen gegeben:

1. Reduktion der Parzellengröße auf ca. 750 m² um die verbleibenden Restflächen besser ausnutzen zu können;
2. Erfahrungsgemäß werden diese Flächen aufgrund ihrer hervorragenden Exposition bzw. Lage in der Folge als Zweitwohnsitze genutzt: eine privatwirtschaftliche Vereinbarung (Vertragsraumordnung) mit dem Widmungswerber im Zuge der Widmungserteilung ist daher dringend erforderlich.

Stellungnahme Ortsplaner: Positiv mit Auflagen

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 09.04.2015, eingelangt am 15.04.2015

Aufgrund der Lage bzw. der beantragten Widmungskategorie werden vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme Ortsaugenscheine durchgeführt. Den Anträgen kann daher derzeit **nicht** zugestimmt werden.

Der Antrag wird aufgrund der Lage an die ha. Unterabteilung Geologie und Bodenschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Wasserverband Millstätter See vom 31.03.2015, eingelangt am 20.04.2015

Abwasserbeseitigung durch best. Kanal gegeben

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung u. Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung vom 28.04.2015, eingelangt am 07.05.2015

Die den Umwidmungsantrag Nr. 3/2015 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im westlichen Bereich des Siedlungsgebietes der Ortschaft Obertschern, südlich der Liftanlage "Sonnwiesenbahn II".

Im Naturraum betrifft die Umwidmungsfläche eine nach Süden geneigte Grundstücksfläche, die unmittelbar nördlich an lokale Baulandwidmungs- und Bebauungsstrukturen anbindet.

Im ÖEK der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (ÖEK-Revision 2013) ist die Umwidmungsfläche

innerhalb der festgelegten Siedlungsaußengrenze situiert.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEKs besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Seitens des Umwidmungswerbers ist mit der Gemeinde Bad Kleinkirchheim eine Vereinbarung abzuschließen, die die Inanspruchnahme des zur Umwidmung beantragten Baulandes innerhalb angemessener Frist gewährleistet und besichert.

Lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wird die Umwidmungsfläche über öffentliches Gut erschlossen; die Wasserver- bzw. die Abwasserentsorgung ist mittels Anschluss an das lokale Gemeinde- bzw. Verbandsnetz möglich.

Zusätzliche Fachgutachten: keine

Vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Verfahrensart: Vereinfachtes

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA GB – Geologie und Bodenschutz vom 06.05.2015, eingelangt am 22.05.2015

Bestehende Widmung: Grünland – Land- u. Forstwirtschaft, Ödland

Beabsichtigte Widmung: Bauland Dorfgebiet

Bestehende Nutzung (Luftbild)

Widmungsfläche: leicht bestockter Hang

Umfeld: im Westen und Süden bestehende Wohnobjekte bzw. Weganlage, Osten Wiese

Hangneigung (Laserscan, Topografische Karte)

Widmungsfläche (mittlere Neigung): ca. 20°

Umfeld: bergseitig (mittlere Neigung): 23 – 26°

talseitig (mittlere Neigung): ca. 20°

Anmerkung: Bergseitig der Baufläche steigt der bewaldete Hang mit etwa 25° an. Ca. 100 m oberhalb sind Felswände entwickelt (8 – 10 m Höhe). Tw. sind zwei Felsstufen entwickelt (Gesamthöhe > 10 m). Die Felswand setzt sich gegen SW fort (Wandfuß ca. 40 m bergseits der nordöstlichen Felsstufe)

Untergrund (geolog. Karte, OA):

Auf der Baufläche wird der Untergrund aus feinsandig-schluffigen, kiesigen Lockergesteinen mit eingelagerten Felsblöcken aufgebaut. Diese lagern den Wand bildenden Gneisen auf.

Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte): Die Gefahrenhinweiskarte (Abb. 1) belegt eine von den Felsstufen ausgehende Steinschlaggefahr; der Wirkungsraum betrifft die zur Widmung beantragte Fläche nicht.

Die Vorprüfung hat Nachfolgendes ergeben:

Felsstufe auf Pz. 186 oberhalb Pz. 217: Schieferung flach gegen NE bzw. W einfallend, rau; keine frische Anbrüche, Wand Moos bewachsen; stumme Zeugen (Moos bewachsene Felsblöcke bis 0,25 m³) bis ca. 50 m oberhalb Baufläche, Halde von Baumbestand überwachsen (älter 50 Jahre), keine frische Baummarken oberhalb Pz. 217;

Felsstufen auf Pz. 187: Wände weisen offene Zugspalten auf, an einer Stelle frische Anbruchstelle, unterhalb der Felsstufen Moos bewachsene Felssturzhalde, von Baumbestand überwachsen, jüngere Generationen von Steinschlag sowie Baummarken (vermutlich 2 Generationen) bis 100 m unterhalb Felswände (ca. 50 m oberhalb Pz. 215/3); auf Pz. 215/1 zwei Felsblöcke (> 1 m³); 1 Block auf Pz. 239/11 (Siedlungsraum);

Keine Ereignisse im Ereigniskataster dokumentiert

Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.): keine Beurteilung: Positiv mit Auflagen

Begründung: Die Teilfläche der Pz. 217 liegt nicht im angezeigten Wirkungsraum für Steinschlag. Dies konnte durch den OA bestätigt werden. Zudem ist zwischen Siedlungsgrenze und Felswand auf Pz. 186 Sturzraum vorhanden. Allerdings zeigt der Befund des OA wiederholten Steinschlag an den oberliegenden Felsstufen, dessen Wirkungsraum bis an den Siedlungsraum heranreicht (Pz. 215/3). Damit liegt die Pz. 217 (Teilfläche) randlich zu diesem Steinschlag gefährdeten Raum. Einer Baulandwidmung kann daher nur unter Auflagen zugestimmt werden:

Beim Bau ist mit dem Baugrubenaushub bergseits des Objektes ein Schutzwall mit mindestens 2 m Höhe (bergseitiges Höhenmaß) anzulegen.

Die bergseitigen aufgehenden Mauerwerke sind in Massivbauweise (Stahlbeton, statische Bemessung auf 100 kJ) auszuführen. Im Erdgeschoss dürfen keine Türen und Fenster angelegt werden.

Dem Waldbestand zwischen Siedlungsraum und oberliegenden Felsklippen (Pz. 186, 187) kommt die Funktion eines Objektschutzwaldes zu.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 12.05.2015, eingelangt am 22.05.2015

Im Nahbereich einer Lifttrasse (Sonnwiesenbahn II) soll eine weitere Fläche als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden. Nördlich der Widmungsfläche befinden sich zwei Liftstützen und damit verbunden ist eine Lärmbelastung nicht ausgeschlossen.

Dem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden, wenn sichergestellt wird, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3.a. vorgeschrieben wird.

Auf die Stellungnahme der ha. Unterabteilung Geologie und Bodenschutz vom 6.5.2015, Zahl: 08-BA-4560/1/2015, wird verwiesen.

Beratung und Beschluss GV 20.05.2015:

Die beantragte Umwidmung wird vorbehaltlich einer positiven Erledigung der vertraglichen

Erfordernisse (Vertragsraumordnung und Bebauungsverpflichtung) einstimmig beschlossen → **Antrag GR!**

In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass sich die Kärntner Bauordnung maßgeblich wie folgt geändert hat:

Bisherige Formulierung § 14 Abs. 6 K-BO:

Vorhaben nach § 7 Abs. 1 lit d dürfen auch entgegen dem Flächenwidmungsplan ausgeführt werden.

Neue Formulierung § 14 Abs. 6 K-BO:

Vorhaben nach § 7 Abs. 1 lit. d dürfen auch entgegen dem Flächenwidmungsplan ausgeführt werden, wenn bei bestehenden Gebäuden oder ihren Teilen, die Wohnzwecken dienen, dem Eigentümer oder einem Erben auf Grund persönlicher Lebensumstände, wie beispielsweise auf Grund beruflicher oder familiärer Veränderung, eine Verwendung zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs nicht möglich oder nicht zumutbar ist; diese Gründe sind in der schriftlichen Mitteilung gemäß § 7 Abs. 4 darzulegen. Der erste Satz gilt nicht, wenn durch das Vorhaben die Verwendung des Gebäudes als Apartmenthaus bewirkt wird.“

Das bedeutet, dass die bisherige Vorgehensweise ein Wohnhaus baurechtlich zu beantragen und dann im Nachhinein mit einer einfachen Mitteilung eines bewilligungsfreien Vorhabens daraus auch entgegen dem Flächenwidmungsplan Freizeitwohnsitze/Zweitwohnsitze zu machen, nicht mehr möglich ist.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Anschließend wird in die vorliegenden Pläne Einsicht genommen.

Mag. Gerhard Ortner erkundigt sich, ob bei diesen Widmungen privatrechtliche Vereinbarungen zwecks Vermeidung Zweitwohnsitz getroffen wurden.

Der Vorsitzende verweist dazu auf die im Sachverhalt angegebene neue Formulierung des § 14 Abs. 6 K-BO und informiert, dass diesbezüglich beide Grundeigentümer persönlich und ausführlich aufgeklärt wurden.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung werden die Umwidmungsanträge 12 u. 13/2014 sowie 3/2015 einstimmig beschlossen.

10/Beratung und Beschlussfassung betreffend Resolution „Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich“

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des GV vom 17.06.2015 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die nachstehende Resolution „Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich - jeder Bürger ist gleich viel wert“ beschließen.

Sachverhalt:

Im Jahr 2015 werden rd. 33,7 Milliarden € vom Bund an Länder und Gemeinden fließen. Die weitere Verteilung erfolgt bei den Gemeinden nach dem "abgestuften Bevölkerungsschlüssel": Das bedeutet, je größer die Gemeinde, desto mehr Geld pro Kopf.

Damit werden vor allem kleinere Gemeinden vor allem im ländlichen Raum benachteiligt, denn sie erhalten für ihren einzelnen Einwohner weniger Geld aus dem Steuermittel-Topf. Das Gesetz stammt aus dem Jahr 1948 und hatte den Grund, die Städte nach den Kriegsjahren mit mehr Mittel rasch wieder aufzubauen. Heute ist diese Ungleichbehandlung nicht mehr zeitgemäß und eine Aufhebung der alten Regelung wäre ein klares Signal Richtung ländlicher Raum. Gerade die kleinen Gemeinden sind es, die unter der Last der Zahlungen an das Gesundheits- und Sozialsystem stöhnen. Mit mehr Geld aus den Ertragsanteilen für die kleinen Gemeinden sind sie auch in der Lage, die Infrastruktur für die Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Resolution der Gemeinde Bad Kleinkirchheim

zum Thema Steuergerechtigkeit - denn Steuergerechtigkeit beim Finanzausgleich heißt "jeder Bürger ist gleich viel wert"

Das Finanzausgleichsgesetz, das die Verteilung der Steuereinnahmen auf die drei Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden regelt, beinhaltet einen Verteilungsschlüssel, der die kleinen Gemeinden benachteiligt. Der Bürger dort ist für die Auszahlung der Finanzmittel an die Gemeinden weniger wert!

Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS) aus dem Jahr 1920 belegt, dass die Mittelzuteilung an die größeren Gemeinden wesentlich besser ist, als an die kleineren Gemeinden. Der aBS stammt aus einer Zeit, in der man die im Weltkrieg zerstörten Städte rasch wieder aufbauen wollte. Dies gilt auch für das Bundesfinanzverfassungsgesetz des Jahres 1948. Die Rahmenbedingungen haben sich aber für die Gemeindehaushalte geändert und die Kriegsschäden sind beseitigt, ABER die Finanzausgleichsgesetze in ihrer Grundstruktur sind seit Jahrzehnten unverändert geblieben.

Ein wichtiges Kriterium für die Verteilung der Steuereinnahmen ist die Einwohnerzahl. Für die Gemeindeertragsanteile gilt der abgestufte Bevölkerungsschlüssel. Dieser sorgt als Vervielfacher der Bevölkerungszahl dafür, dass größere Gemeinden pro Einwohner mehr Geld erhalten als kleinere.

Nach derzeitigem System (FAG 2008) wird die Bevölkerungszahl

bei Gemeinden bis 10.000 EW mit 1,61

bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 mit 1,67

bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 und bei Städten mit eigenem Staut mit 2 und

bei Gemeinden über 50.000 Einwohner mit 2,33 multipliziert.

Das heißt am Beispiel Wien: Die Stadt erhält nicht für tatsächliche 1,731 Mio. Einwohner die Gemeindeertragsanteile, sondern für 4 Millionen Menschen! (1,731 x 2,33)

Regelungen für Gemeinden, die eine höhere Einstufung knapp verfehlen, ändern nichts am grundsätzlichen Problem der ungleichen Bewertung der Pro-Kopf-Zahlungen. Ein Bürger einer Kleingemeinde ist also weniger wert als ein Bürger einer größeren Gemeinde.

Notwendig ist ein Umschwenken von einem nicht mehr zeitgemäßen System in Richtung Aufgabenorientierung. Dort, wo Aufgaben erledigt werden, sollte das Geld auch hinfließen. Gerade kleine Gemeinden in strukturschwachen Regionen haben mit ihren Kindergärten, der Pflege- und Altenbetreuung, dem Kanal- und Wassernetz usw. eine Fülle von Leistungen zu erbringen.

Der Gemeinderat von Bad Kleinkirchheim fordert daher die Verhandler des Finanzausgleichs (Bund-, Länder- und Gemeindevertreter) auf, die zu verteilenden Gemeindemittel gleichmäßig pro Kopf auszuschütten, damit gerade den ländlichen Gemeinden eine positive Entwicklung ermöglicht wird.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Ing. Karin Schabus regt an, diese Resolution allen GR-Mitgliedern persönlich auszuhändigen und zusätzlich allen Tourismusbetrieben zu übermitteln.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die oa. Resolution „Steurgerechtigkeit beim Finanzausgleich – jeder Bürger ist gleich viel wert“ einstimmig beschlossen.

11/Berichte

→ **LAG Nockregion:** Der Vorsitzende informiert, dass die LAG-Nockregion, unter der Führung von Frau Christine Sitter, MBA, österreichweit mit 184 von möglichen 185 Punkten wiederum als Region anerkannt wurde (insgesamt 3. Platz österreichweit!). Es wurden bisher ca. insgesamt 25 Projekt abgewickelt, darunter in Bad Kleinkirchheim die Projekte Nockbike sowie Premium Wanderregion.

Der Vorsitzende ergänzt, dass sich der Vorstand der LAG-Nockregion wie folgt zusammensetzt: Bürgermeister der Gemeinden Spittal/Drau, Seeboden und Bad Kleinkirchheim sowie die GF des TVB Bad Kleinkirchheim und der Region Millstätter See.

→ **Nachfolge Mag. (FH) Stefan Heinisch:** Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Mag. (FH) Sabine Peternell Herrn Mag. (FH) Stefan Heinisch nachfolgen wird - der Vertrag aber noch nicht unterfertigt ist.